

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Kreisdirection hier wird für
Sonntag den 19. dieses Monats
 das Öffnen der Verkaufsstellen und der Handelsbetrieb von Vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr an gestattet.
 Leipzig, den 17. December 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
 Dr. Koch.

Bekanntmachung.

In Bezug auf die bevorstehende Wahl zu dem Ehrenamte der **Gerichtsschöffen**, welche im nächstfolgenden Jahre in diesem Bezirksgerichte zu fungiren haben, wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht und zur Beachtung empfohlen.

1. Diese Gerichtsschöffen sind gesetzlicher Vorschrift entsprechend aus denjenigen Personen, welche in die Geschwornenlisten hiesiger Stadt und der umliegenden Ortschaften **Neudnitz, Anger, Crottendorf, Neu-Neudnitz, Borsdorf, Thonbergstraßenhäuser, Connewitz, Lindenau, Plagwitz, Soblis, Cutrißsch und Neu-Schönfeld** eingetragen sind, von dem Wablausschusse des Bezirks zu wählen.

2. Zu einer Ablehnung des Schöffenamtes berechtigen nur diejenigen Gründe, welche in den nachstehend unter \odot abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen angegeben sind.

3. Befreiungsgesuche, soweit solche hiernach zulässig, sind bis **spätestens den 27. jetzigen Monats**, und bei deren Verlust, bei dem unterzeichneten Bezirksgerichts-**Directorium schriftlich anzubringen**, unter Beifügung von Bescheinigungen über die dafür anzuführenden Gründe.

4. Ablehnungen des Geschwornen-Amtes gelten nicht zugleich als Ablehnungen des Gerichtsschöffenamtes.
 Das Directorium des Bezirksgerichts.
 Leipzig, den 16. December 1869.
 Dr. Rothe.

Gesetz vom 14. September 1868.

§. 5.

Ablehnen können das Amt eines Geschwornen:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Bildung der Urliste das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder vor Beginn des Jahres, in welchem die Geschwornenliste aufgestellt ist, zurücklegen werden,
- 2) Mitglieder des Reichstags oder des Landtags für die Dauer ihrer Wahl,
- 3) Geistliche aller Religionen und Confessionen, welche sich nicht mehr im Amte befinden,
- 4) Staats- und Communalbeamte und Lehrer an öffentlichen Bildungsanstalten ohne Unterschied, sofern ihre Unentschuldigkeit im Dienste von der vorgesetzten Dienstbehörde bezeugt wird,
- 5) Aerzte und Apotheker, die keinen Gehülfen haben,
- 6) Diejenigen, welche nach ihrem geringen Einkommen die durch das Geschwornenamte auferlegten Kosten nicht tragen können und darüber ein Zeugniß der Ortsobrigkeit vorlegen,
- 7) gebrechliche und mit längerer Krankheit behaftete Personen, deren Zustand die Uebernahme des Geschwornenamtes nicht zuläßt, wenn solches vom Bezirksarzte bescheinigt wird.

Die vorstehend unter 1, 3 genannten Personen können das Geschwornenamte für immer in einer Eingabe an den Stadtrat oder Gemeindevorstand ihres Wohnortes ablehnen.

Gesetz vom 1. October 1868.

§. 4.

Diejenigen, welche das Geschwornenamte zeitweilig oder für immer nach §§. 5, 6 desselben Gesetzes abzulehnen berechtigt sind, können ebenso das Amt eines Gerichtsschöffen in einer Eingabe an das Bezirksgericht ablehnen.

§. 5.

Ebenso können die Berufung zum Schöffenamte

- a) Diejenigen, welche zum Dienste als Geschworne einberufen worden und ihrer Verpflichtung nachgekommen, sowie
 - b) Diejenigen, welche in wenigstens sechs Sitzungen den Dienst als Schöffen geleistet haben,
- auf die nächsten sechs Kalendermonate in einer Eingabe an das Bezirksgericht ablehnen.
 Als eine Sitzung im Sinne der Bestimmung unter b) ist jeder Tag, an welchem ein Gerichtsschöffe mitgewirkt hat, anzusehen. Finden an einem Tage mehrere Verhandlungen Statt, so sind sie für eine Sitzung zu rechnen.

Neues Theater.

Leipzig, 17. December. Die Ehre in Schiller's „Braut von Messina“, welche gestern Abend hier zur Aufführung kam, haben, trotz ihrer unvergänglichen dichterischen Schönheiten, auf der deutschen Bühne keine Nachfolge gefunden. Die in Schiller's Geist fortschaffende dramatische Dichtung hat es vorgezogen, den Gedankeninhalt und lyrischen Schwung am geeigneten Ort in die dramatische Diction selbst hineinzuarbeiten, wie Schiller es in seinen anderen Tragödien gethan hat. Auch ist keine Frage, daß hier und dort die Ehre die dramatische Wahrheit der Situation beinträchtigen. So z. B. an der Stelle, wo die Mutter, zu welcher die Leiche des Sohnes hereingetragen wird, lange Zeit stumm und ohne Action daneben stehen muß, bis der Chor die Blüthen seiner elegischen Reflexion über die Leiche ausgeschüttet hat.

Was die geistige Aufführung betrifft, so dürfen wir wohl ohne Furcht eines Widerspruchs behaupten, daß sie an diejenige, die wir unter der Witte'schen Direction mit ansahen und in welcher Fräul. Ziegler und Fräul. Link mitwirkten, nicht herangereicht habe. Es ist uns zwar von den literarischen Vorkämpfern der jetzigen Direction seiner Zeit mitgetheilt worden, daß Fräul. Ziegler nicht in das Ensemble des Laube'schen Musterschauspiels passe, so wie sie vor Kurzem proclamirten, daß auch Fräul. Link nicht in den Rahmen desselben gehöre. Die bedeutenden tragischen Talente passen also nicht für diese Mustercomödie? Damit wäre ihr ja ein für allemal von ihren Freunden ein vernichtendes Urtheil gesprochen.

Fräulein Ziegler ist freilich unerreichbar, und daß derartige Trauben sauer sind, ist begreiflich. Frau Strassmann zeigt in ihrer Darstellung in den leidenschaftlichen Momenten eine Energie der Darstellung, der es nicht an ergreifender Macht fehlt. Wohl aber vermiffen wir die Reinheit der künstlerischen Linien; es ist etwas Gewaltthames, Explodirendes in ihrem Spiel und die Herbeheit ihres Organs raubt der Schönheit des dichterischen Ausdrucks

einen großen Theil des Reizes. Es fehlten ihrer Darstellung die Mittelalten. Auch war die logische Betonung der Frau Strassmann nicht immer richtig. So betonte sie z. B. in den Versen:

Wohl dem, dem die Geburt den Bruder gab!
 Ihn kann das Glück nicht geben! Unersehnen
 Ist ihm der Freund

den Artikel, während der logische Accent auf „Freund“ ruhen muß, wenn die allgemeine Bedeutung der Sentenz nicht wesentlich abgeschwächt werden soll. Gerade was wir bei Frau Strassmann vermiffen, besaß Fräul. Ziegler in hohem Maße, edles Organ, Portament des Vortrags, ideale Plastik der Haltung und des Geberdenspiels.

Fräulein Delia spielte die Rolle der Beatrice. Diese Darstellerin hat Fleiß, Routine, Talent und verdirbt so leicht keine Rolle. Ihre Beatrice hatte indeß wenig von jener Sanftmuth und jenem milden, poetischen Hauch, welcher die Schiller'sche Gestalt umschwebt. Sie war viel zu leidenschaftlich, z. B. als sie dem Geliebten entgegenseilt, und den ergreifenden Accenten des Schmerzes wurde sie nicht mit tragischer Macht gerecht.

Ohne Frage spielte Fräulein Link diese Rolle viel besser und da das Bessere der Feind des Guten, da Fräulein Link überdies nicht unerreichbar, wie Fräulein Ziegler, sondern hier an unserer Bühne engagirt ist und zwar für das Fach der ersten tragischen Liebhaberinnen, da sie einstimmig von Publicum und Kritik anerkannt wird, so muß man immer wieder an die Direction die Frage richten, nach welchen künstlerischen Principien, auf welchen Rechtsgrund hin sie ein hervorragendes Talent zur Unthätigkeit verdammt? Hat sie nicht die Pflicht, die künstlerische und moralische Pflicht, die ihr anvertrauten Talente zu pflegen und jedem den ihm zukommenden Wirkungskreis anzuweisen? Geißt es nicht zwei Talente auf einmal schädigen, wenn man das eine in allen möglichen Rollen beschäftigt, denen es zum Theil nicht gewachsen ist, während man dem andern absichtlich die Möglichkeit entzieht